

bankkonvention vom 18. März 1965 geschaffen wurde, wodurch diese Frage durch die fortschreitende Entwicklung überholt erscheint.

Ein Kernproblem jeder schiedsgerichtlichen Entscheidung von Investitionsstreitigkeiten ist die Frage nach der Bestimmung des auf den Vertrag anzuwendenden Rechts. Unter Hinweis auf Verdross, der die Anwendbarkeit von Völkerrecht deshalb ausschließen will, weil diese Rechtsordnung nur zwischenstaatliche Beziehungen regelt, versucht der Verfasser unter Heranziehung des Aramco-Falles die Anwendbarkeit von Völkerrecht zu etablieren (S. 249). Zunächst ist dazu einzuwenden, daß der Verdrosssche Völkerrechtsbegriff nicht auf Staaten beschränkt ist. Weiter übersieht der Verfasser, daß nach der Auffassung von Verdross der Vertrag zwar eine durch diesen erschöpfend geregelte Rechtsgemeinschaft begründet, aber sehr wohl die Heranziehung von Völkerrecht als „delegierte Rechtsordnung“ z. B. zur Auslegung des Vertrages normieren kann. (A. Verdross, *The Status of Foreign Private Interests Stemming from Economic Development Agreements with Arbitration Clauses*, Österr. Zeitschrift für öffentl. Recht, IX, 1958/59, S. 454.)

Als geeignete Sanktionen gegen vertragsbrüchige Staaten nimmt der Verfasser Sperrung von Auslandsguthaben des Gaststaates (S. 261), Beschwerde bei Internationalen Organisationen (S. 266), Wirtschaftsboykott (S. 268) und Suspendierung der Wirtschaftshilfe (S. 279) an. Die Anwendung von Gewalt in jedweder Form wird als unzulässig zurückgewiesen (S. 278).

Die vorliegende Arbeit hat ihre Schwächen, die hauptsächlich rechtstheoretischer Natur sind. Auch wurde von der einschlägigen Literatur nur dürftiger und nicht angemessener Gebrauch gemacht. Dagegen ist es dem Verfasser gelungen, den umfangreichen Stoff in seiner Gesamtproblematik in ein brauchbares, wenn auch nicht lückenloses System zu bringen, das dem Leser in gedrängter Darstellung die wesentlichen Probleme nahebringt und zu weiteren Forschungen anregt. Ebenso sind die

Beispiele der jüngeren Praxis der Entwicklungsländer von Nutzen. Und darin liegt der eigentliche Wert der Arbeit.

Dr. Peter Fischer, Wien

RONALD J. YALEM

Regionalism and World Order

Public Affairs Press, Washington, D. C., 1965, 160 S., \$ 4.50

Regionale Kooperation und Integration werden gerade für die neueren Staaten in Übersee häufig als Heilmittel gegen die gegenwärtigen Schwächen vorgeschlagen. Auf der 77-Konferenz in Algier im Herbst vergangenen Jahres wurde insbesondere von Indonesien die Diskussion über neue regionale Organisationen der überseeischen Staaten gefördert. Regionalismus verdient also für die überseeischen Staaten besondere Beachtung.

Yalem behauptet in seiner Studie über den Regionalismus, daß dieser, obwohl er theoretisch mit einer internationalen Gesamtordnung, wie etwa der Organisation der Vereinten Nationen, durchaus vereinbar und als Ergänzung zu ihr denkbar ist, praktisch in diesem Sinne allerdings nur funktionieren könne, wenn die Regionalorganisationen der Universalordnung untergeordnet und bis zu einem gewissen Grade von ihr kontrolliert würden. Schon bald nach 1945 haben die Schwierigkeiten in den Vereinten Nationen und in der internationalen Gesamtordnung überhaupt dazu geführt, daß zahlreiche Regionalorganisationen, insbesondere auf dem Gebiet der militärischen Sicherheit, entstanden, die als Ersatz für das mangelhafte Universalsystem wirken sollten. Von dieser Sinnggebung her beanspruchten die Regionalorganisationen in zunehmendem Maße Autonomie gegenüber der Universalordnung, wodurch nicht nur der universale Gedanke geschwächt wurde, sondern auch eine Basis für interregionale Konflikte entstand. Ein harmonisches Mit- und Nebeneinander der beiden Ebenen hängt nach Meinung Yalems mehr von der allgemeinen politischen Situation

als von organisatorischen Formen ab. Er meint, solange die Welt durch intensive ideologische und Machtkonflikte geteilt bleibe, werde auch die Dezentralisierung politischer Macht in regionalen Gruppen fortbestehen, mit allen darin begründeten Spannungen für die internationale Ordnung. Eine Reintegration der regionalen Gruppen in die Gesamtordnung erfordere einen dauernden Ausgleich zwischen den Weltmächten, eine Einigung über den Nichterwerb nuklearer Waffen durch verschiedene regionale Gruppierungen, zumindest die Kontrolle der Gruppierungen durch die Universalorganisation. Solange die Regionalorganisationen nicht durch eine universale Instanz balanciert und kontrolliert würden, blieben die Gefahren eines regionalen Partikularismus bestehen, der eine geordnete Welt mehr hindere als fördere.

Diese Überlegungen mögen für die europäischen Staaten im weitesten Sinne durchaus zutreffend sein. Für die Mehrheit der überseeischen Staaten lassen sie jedoch außer Acht, daß viele dieser Staaten in Regionalorganisationen eine „Addition von Nullen“ oder fast Nullen sehen und, wie es jüngst auf der zweiten Welthandelskonferenz in Neu-Delhi wieder zum Ausdruck gelangt ist, ihre ganze Hoffnung auf die Universalorganisation richten. Für diese Staaten ist eine Organisation der Vereinten Nationen, in der die Gruppe der „Dritten Welt“ die Mehrheit hat und in der die hochentwickelten Industriestaaten aus Ost und West die Mittel bereitzustellen haben, weit interessanter als jede Regionalorganisation. In diesen Staaten findet der Gedanke der Universalorganisation daher seine stärkste Stütze. Es ist bedauerlich, daß die anregende Studie von Yalem zwar Regionalorganisationen der „Dritten Welt“ erwähnt, die besondere Lage dieser Staaten und die daraus resultierende Haltung zur Universalorganisation jedoch nicht eingehend behandelt.

Dr. Knud Krakau, Hamburg

J. G. STARKE

The ANZUS Treaty Alliance

Institute of Advanced Studies, Australian National University
Melbourne University Press, Melbourne 1965; Cambridge University Press, London-New York 1966, XIV, 315 S., Literaturverzeichnis, Register, \$ (US) 12.50, sh 85

Fragen der Sicherheit in Südostasien und im Pazifik nehmen spätestens seit Pearl Harbour, als sich der europäische Krieg zum Weltkrieg ausgeweitet hatte, einen hervorragenden Platz in den strategischen Überlegungen und Planungen aller derjenigen Staaten ein, deren vitale Lebensinteressen unmittelbar mit der militärischen Sicherheit dieser Region verknüpft sind. Dies gilt in erster Linie für alle diejenigen Staaten, die bereits das Opfer der japanischen Aggression geworden waren und die sich heute durch China bedroht fühlen: Korea, Indochina, Malaysia, Indonesien. In einem nicht geringeren Maße gilt dies aber auch für solche Staaten, die, wie Australien, Neuseeland oder die USA, im Zeitalter der Flugzeuge und der Raketen in ihrer geographischen Randlage und Abgelegenheit weitab von tatsächlichen und potentiellen Aggressoren keinen ausreichenden Schutz mehr sehen. Der Ferne Osten ist für Australien und Neuseeland zum „Nahen Norden“ und für die USA zum „Nahen Westen“ geworden. Es ist daher nicht verwunderlich, daß diese Staaten, in erster Linie die USA, sich um das Zustandekommen bilateraler und multilateraler Sicherheitspakete bemüht haben, als deutlich geworden war, daß der Pazifik erneut zum Spannungsfeld ersten Ranges im weltpolitischen Kräftespiel zu werden begann.

Weiten Kreisen der Öffentlichkeit ist, bedingt durch die Ereignisse in Vietnam, der Südostasiatische Verteidigungspakt aus dem Jahre 1954 bekannt, dem die Vereinigten Staaten, Frankreich, Großbritannien, Australien, Neuseeland, Thailand, die Philippinen und Pakistan als Mitglieder angehören und auf den sich die amerikanische Regierung in der Rechtfertigung ihres mili-